

Ausfertigung

44 StVK 49/15

704 Js 4503/14 StA Lübeck

Beschluss

In der Maßregelvollzugssache

des

geboren am

zurzeit gemäß § 64 StGB untergebracht

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Martin Schaar,
Eichhofstraße 14, 24116 Kiel,

Antragstellers,

gegen

die HELIOS Fachklinik Schleswig GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführer Dr. J. N. und K. R. diese ver-

treten durch den Chefarzt der Klinik für Forensische Psychiatrie A.

Am Damm 1, 24837 Schleswig,

Antragsgegnerin,

hat die 7. Kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kiel auf den Antrag des Antragstellers hin nach Anhörung der Antragsgegnerin am 22.01.2016

b e s c h l o s s e n:

Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 24.11.2015 wird aufgehoben.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Der auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides gerichtete Antrag wird als unzulässig verworfen.

Soweit der Antrag auf gerichtliche Entscheidung Erfolg hat, trägt die Landeskasse die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers. Im Übrigen werden sie ihm auferlegt.

Der Wert des Antragsverfahrens wird auf bis zu 500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

wurde durch ein Urteil des Landgerichts Lübeck (3 KLS 12/14) vom 11.12.2014 wegen des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit der unerlaubten Abgabe von Betäubungsmitteln an eine Person unter achtzehn Jahren, wegen des Diebstahls in elf Fällen, davon in acht Fällen jeweils in Tateinheit mit einer Sachbeschädigung, wegen eines versuchten Wohnungseinbruchdiebstahls, wegen des versuchten Diebstahls in vier Fällen, davon in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit einer Sachbeschädigung, und wegen eines Betruges zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Ferner wurde seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet. Die Maßregel wird nach seiner vorläufigen Festnahme und nach der Verbüßung von Untersuchungshaft in der Zeit vom 05.05. bis zum 18. 12.2014 sowie von Organisationshaft in der Zeit vom 19.12.2014 bis zum 07.01.2015 seit dem 08.01.2015 in der Fachklinik Schleswig vollstreckt. Seit dem 02.11.2015 befindet er sich auf der neu eingerichteten Station FO021, auf die er von der Station FO031 aus aus organisatorischen Gründen verlegt wurde.

II.

Zu einem nicht näher mitgeteilten Zeitpunkt beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin, ihm Vollzugslockerungen in Gestalt personalbegleiteter Ausgänge zu genehmigen. Diesen Antrag wies die Antragsgegnerin am 24.11.2015 durch den Chefarzt der Forensik auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung der Mitglieder des Behandlungsteams zurück, die im Rahmen einer Besprechung vom selben Tage darauf hingewiesen hatten, dass der Antragstellerin in der letzten Zeit vor seiner Verlegung nur noch wenig Kontakt zu den Mitarbeitern der Station FO031 gehabt, diese überwiegend negativ bewertet und deshalb in einer Intensivierung des Kontaktes keinen Sinn mehr gesehen habe. An dieser Situation habe sich auch nach seiner Verlegung auf die Station FO021 nichts geändert. Er trete dort zwar freundlich auf, gebe aber auch weiterhin wenig von sich preis. Mehrfach habe er gegenüber Mitarbeitern der Fachklinik Äußerungen anderer Mitarbeiter falsch oder doch jedenfalls stark verzerrt wiedergegeben, so dass der Eindruck entstanden sei, dass er diese zu manipulieren versucht habe. Seinen Antrag, ihm Ausführungen zu genehmigen, habe er mit geschäftlichen Interessen begründet, in die er die Mitarbeiter der Fachklinik indes nicht eingeweiht habe. Einen in diesem Zusammenhang vereinbarten Termin bei der Agentur für Arbeit habe er ohne jede Beteiligung der Mitarbeiter der Fachklinik abgesprochen. Seine Identifizierung mit der Therapie sei fraglich. So bezeichne er zwar Abstinenz und Straffreiheit als seine Therapieziele. Zwischenziele auf dem Weg zur Erreichung derselben könne er aber auch nach einer zehnmonatigen Behandlung noch immer nicht benennen. Aufgrund seiner fehlenden Absprachefähigkeit, Authentizität und Offenheit sowie seines manipulativ wirkenden Verhaltens erscheine er als nicht ausreichend einschätzbar, so dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht auszuschließen seien.

Dieser Beurteilung schloss sich der Chefarzt in seinem ablehnenden Bescheid an. In diesem führte er zusätzlich aus, dass dem Antragsteller bereits am 18.11.2015 eine inhaltsgleiche Einschätzung bekannt gegeben worden sei. Diese sowie weitere ähnliche Rückmeldungen habe er indes ignoriert, als unzutreffend bezeichnet und abgewertet, indem er sie als lächerlich bezeichnet habe.

Mit seinem am 07.12.2015 beim Landgericht eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet der Antragsteller sich gegen die Versagung personalbegleiteter Ausgänge.

Er trägt vor, dass der angegriffene Bescheid schon (zu ergänzen ist offenkundig: nicht) erkennen lasse, auf welche konkreten Lebenssachverhalte er gestützt werde, da er sich in allgemein gehaltenen Ausführungen erschöpfe. Die Bezugnahme auf mangelnde Offenheit oder Unzuverlässigkeit rechtfertige die Versagung von Vollzugslockerungen indes nur dann, wenn sich aus einem hinreichend konkreten Verhalten spezifische Anzeichen für die fortbestehende Gefahr der defektbedingten Begehung erheblicher Straftaten oder einer Gefährdung des Untersuchungszweckes ergäben. Solche benenne der angegriffene Bescheid nicht. Sie seien auch im Übrigen nicht ersichtlich, zumal die begehrten Ausführungen mit deutlich geringeren Missbrauchsrisiken behaftet seien als unbegleitete Ausgänge und bei ihnen schon die Gefahr einer von Gewalttätigkeiten begleiteten Flucht bestehen müsste, um ihre Versagung zu rechtfertigen. Außerdem räume das Gesetz der Antragsgegnerin hinsichtlich der Gewährung von Vollzugslockerungen kein Ermessen ein.

Der Antragsteller beantragt,

- 1.) festzustellen, dass die Ablehnung der beantragten Vollzugslockerungen mit Bescheid vom 24.11.2015 rechtswidrig sei,
 - 2.) die Antragsgegnerin zu verpflichten, die beantragten Vollzugslockerungen zu gewähren,
- hilfsweise,
- 3.) den Antragsteller neu zu bescheiden.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegen getreten. Sie macht geltend, dass das Verhalten des Antragstellers den Aufbau einer stabilen Beziehung zwischen ihm und seiner Bezugstherapeutin verhindere, die eine Minimalvoraussetzung für die Gewährung von Vollzugslockerungen sei. In seine jeweiligen Befindlichkeiten gewähre er keinen oder erst in anderen Zusammenhängen und mit Verzögerungen Einblick. Dies führe dazu, dass sich

die Mitarbeiter der Antragsgegnerin in manchen Situationen gar nicht der Konflikte bewusst würden, die der Antragsteller mit ihnen habe. Hinzu komme, dass es in der Nacht vom 11. auf den 12.04.2015 klinikintern zu einer Tötlichkeit des Antragstellers gegenüber einem anderen Untergebrachten gekommen sei. Im Rahmen der anschließenden Aufarbeitung des Vorfalls habe der Antragsteller keine Einstellungsänderung vollzogen, sondern davon berichtete, dass er mit diesem Untergebrachten bereits in den Wochen zuvor mehrfach in Konflikte geraten sei, von denen er allerdings den Mitarbeitern der Antragsgegnerin bis dahin nichts erzählt gehabt habe, so dass diese ungelöst geblieben seien und es schließlich zur Gewaltanwendung gekommen sei. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die beantragten Ausführungen geeignet wären, die Ziele des Maßregelvollzuges zu fördern. Dessen Verlauf stelle sich bedingt durch die narzisstischen und dissozialen Persönlichkeitszüge des Antragstellers als sehr schwierig dar. Bei ihm sei bislang keine ausreichende Einsicht in die bei ihm bestehenden Persönlichkeitsdefizite und diesbezügliche Veränderungsnotwendigkeiten erkennbar geworden. Es sei ihm nur begrenzt gelungen, von seiner Teilnahme an der suchtspezifischen Motivationsgruppe zu profitieren. Sein Risikobewusstsein hinsichtlich der Gefahr von Substanzrückfällen sei nur gering ausgeprägt. Therapeutische Fortschritte und ein Erwerb von Kompetenzen, die unter größeren Freiheitsgraden erprobt werden könnten, seien bislang nicht zu verzeichnen.

III.

Das Begehren des Antragstellers ist gemäß den §§ 21 MVollzG i. V. m. 138 Abs. 3 und 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG statthaft, innerhalb der Frist des 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG angebracht worden, zum Teil jedoch unzulässig, im Übrigen indes begründet.

Unzulässig ist der Antrag, soweit der Antragsteller die Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides begehrt. Denn da die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides eine im Zusammenhang mit der Bescheidung des Verpflichtungsantrages notwendigerweise zu klärende rechtliche Vorfrage betrifft, fehlte es diesbezüglich hinsichtlich einer gesonderten Feststellung der Rechtswidrigkeit an einem schutzwürdigen Interesse. Gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG sind Feststellungsbegehren vor allem in Fällen zulässig, in denen sich die (hier:) begehrte Maßnahme vor einer gerichtlichen Entscheidung erledigt hat und der Antragsteller ein „berechtigtes Interesse“ an der Feststellung hat. Tatsächlich fehlt es im vorliegenden Fall bereits am Tatbestand der Erledigung, da der Antragsteller

auch weiterhin die Bewilligung von Ausführungen begehrt und sein Vortrag nicht erkennen lässt, dass eine von ihm konkret für einen bestimmten Tag beantragte Ausführung etwa nicht mehr nachholbar wäre.

Sein Verpflichtungsbegehren ist indes sowohl zulässig als auch – wenn auch mit der aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Einschränkung – begründet, da der angefochtene Bescheid, mit dem die Antragsgegnerin ihm die Bewilligung personalbegleiteter Ausgänge versagt hat, sich als rechtswidrig darstellt.

Die Gewährung von Vollzugslockerungen richtet sich nach § 17 MVollzG. Nach dessen Abs. 1 S. 3 ist der Vollzug der Maßregel zu lockern, wenn „dadurch die Ziele des Maßregelvollzuges gefördert werden“ (Nr. 1) und „der untergebrachte Mensch die ihm eingeräumten Möglichkeiten nicht missbrauchen, insbesondere die Allgemeinheit nicht gefährden oder sich der weiteren Vollstreckung der Maßregel nicht entziehen wird“ (Nr. 2). Die genannte Vorschrift räumt der Antragsgegnerin ihrem Wortlaut nach – anders als dies § 11 StVollzG für den Bereich des Strafvollzuges tut – mithin kein (pflichtgemäßes) Ermessen dahingehend ein, ob sie Vollzugslockerungen gewähren will, sondern eröffnet ihr nur Beurteilungsspielräume dahingehend, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Gewährung von Vollzugslockerungen erfüllt sind. Erst im Zusammenhang mit der Frage, welche Vollzugslockerungen sie einem Untergebrachten gewähren will, gesteht ihr § 17 Abs. 2 S. 1 MVollzG („... kann ...“) einen Ermessensspielraum zu. Allerdings sind auch die Fälle, in denen wie bei der prognostischen Beurteilung einer Missbrauchsgefahr allein ein Beurteilungsspielraum der Antragsgegnerin besteht, einer gerichtlichen Überprüfung grundsätzlich nur daraufhin zugänglich, ob die Antragsgegnerin von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist und alle entscheidungsrelevanten Umstände berücksichtigt, die Grenzen ihrer Einschätzungsprärogative eingehalten und die richtigen Wertmaßstäbe angewendet hat (vgl. etwa *Laubenthal*, in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., § 115 Rn. 22 m. w. N.). Letzteres war hier nicht der Fall.

Wie das OLG Schleswig (SchlHA 2008, 361 ff.) gerade auch zu § 17 MVollzG in der bis zum 25.04.2008 gültigen Fassung (GVObI. 2000, 114, 119), die der Antragsgegnerin sogar noch ein Ermessen einräumte, im Einzelnen ausgeführt hat, würde es die Verfolgung des auch im Interesse des Untergebrachten liegenden Therapieerfolges zwar konterkarie-

ren, wenn eine Vollzugslockerung schon bei einer zwar günstigen Gefährlichkeits-, aber insgesamt ungünstigen Behandlungsprognose gewährt werden müsste. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 17 MVollzG gebiete es indes, Vollzugslockerungen bei einer günstigen Gefährdungsprognose bereits dann zu gewähren, wenn diese im Verhältnis zur Erreichung des Behandlungserfolges auch nur „neutral“ seien, d. h. sich nicht nachteilig auf ihn auswirkten. Auch die Bewertung einer etwaigen Missbrauchsgefahr habe verfassungskonform zu erfolgen. Dies habe insbesondere zur Folge, dass nicht bereits jeglicher Gefahrenverdacht geeignet sei, die Annahme einer Missbrauchsgefahr zu begründen. Zwar dürfe das Ausmaß des zu fordernden Gefahrenverdachtes von der Art des drohenden Schadens abhängig gemacht werden, so dass bei Gefahr für den Leib oder gar das Leben Dritter schon ein geringerer Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintritts die Versagung einer begehrten Lockerung rechtfertige als dies bei der Gefahr für Sachen der Fall sei. Andererseits möge eine etwa zu befürchtende Überschreitung der Ausgangsfrist zwar einen Missbrauch des gewährten Ausgangs darstellen. Mit einer Gefährdung der Allgemeinheit gehe sie indes normalerweise nicht einher. Deshalb gelte für den Strafvollzug, dass das Vorliegen von Flucht- und Missbrauchsbedürfnissen aufgrund konkreter Tatsachen bezogen auf die konkrete Lockerungsmaßnahme festgestellt werden müsse. Für den Bereich des Maßregelvollzuges verhalte es sich nur insoweit anders, als aufgrund des seelischen Defektes der Untergebrachten – mithin namentlich im Bereich der Unterbringung nach § 63 StGB – über eine Entweichung hinaus tendenziell häufiger die Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer Straftaten befürchtet werden müsse. Abgesehen davon verhalte es sich aber auch dort nicht anders, so dass auch für den Bereich der Maßregelvollstreckung gelte, dass nur allgemeine Sicherheitsüberlegungen oder vage Befürchtungen keineswegs ausreichen, um die Versagung von Vollzugslockerungen zu rechtfertigen.

Zwar könnten eine „mangelnde Offenheit“ und „Unzuverlässigkeiten im Rahmen der Therapiemaßnahmen“ grundsätzlich Indikatoren für einen nicht erreichten Therapiefortschritt und die zu prognostizierende Gefährlichkeit eines Untergebrachten für die Allgemeinheit darstellen, so dass sie im Rahmen einer Prognose- und Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden dürften. So müsse ein sich gegenüber jedem therapeutischen Zugang vollständig verschließender Untergebrachter durchaus die Konsequenzen tragen, die sich daraus ergäben, dass er den Entscheidungsverantwortlichen bei der Prognose seines künftigen Verhaltens eine durch die Kenntnis von seinem Denken und Fühlen erweiterte Einschätzungsperspektive nicht ermögliche. Auf der anderen Seite dürften ihm kommunikat-

ve Offenheit und soziale Integration aber auch nicht abgezwungen werden. Nicht aus jedwedem devianten Verhalten im klinischen Innenbetrieb könne auf Therapiedefizite oder das Ausmaß einer Gefährdung der Allgemeinheit geschlossen werden. Auch sei es nicht so, dass der Untergebrachte sich Lockerungen erst durch Wohlverhalten „verdienen“ müsse. Zu fordern, aber auch ausreichend sei daher eine konkrete Verknüpfung zwischen einem durch Benennung konkreter Tatsachen zu beschreibenden Verhalten des Untergebrachten und der Gefährdung des Unterbringungszwecks. Die Unterbringung im Maßregelvollzug mandatiere demgegenüber nicht zur generellen Ertüchtigung in allgemeiner Lebensführung, so dass der insoweit erreichte Grad auch kein Ausschlag gebendes Kriterium für die Gewährung von Vollzugslockerungen sein dürfe. An „mangelnde Offenheit“ und „Unzuverlässigkeiten“ dürfe daher bei der Versagung von Vollzugslockerungen, die an dem grundgesetzlichen Schutz des Resozialisierungsinteresse des (hier:) Untergebrachten teilnähmen, nur angeknüpft werden, wenn und soweit sich aus diesen spezifische Anzeichen gerade für die fortbestehende Gefahr der defektbedingten Begehung von neuerlichen und symptomatischen oder anderen erheblichen Straftaten durch den Untergebrachten ergäben.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Folgendes: Vollzugslockerungen sind, da sie einer Hospitalisierung entgegen wirken, als grundsätzlich geeignet anzusehen, die Ziele des Maßregelvollzuges zu fördern. Besonders förderungswürdige Vorhaben müssen mit ihnen nicht verbunden sein, wie sich schon im Umkehrschluss aus § 17 Abs. 4 MVollzG ergibt, nach dessen Inhalt Ausgänge „aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Erledigung persönlicher, familiärer, rechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten“ auch dann zugelassen werden können, wenn durch sie die Ziele des Maßregelvollzuges nicht gefördert werden. Da es im Übrigen entsprechend den vorstehenden Ausführungen bereits ausreicht, dass die Erreichung der Therapieziele durch sie nicht beeinträchtigt wird, ist es auch unschädlich, dass der Antragsteller offenbar die „geschäftlichen Angelegenheiten“ nicht näher zu konkretisieren beliebt hat. Dieser Umstand rechtfertigte es indes nicht bereits für sich allein, sie ihm zu versagen, sondern hätte voraussichtlich allenfalls zur Folge gehabt, dass er sich mit einer von dem ihn begleitenden Mitarbeiter gewählten Form der Ausführung hätte bescheiden müssen, die ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit die Regelung seiner „geschäftlichen Angelegenheiten“ nicht ermöglicht hätte.

Hinsichtlich der der Antragsgegnerin im Sinne einer „Nichtausschließbarkeit“ reklamierten Missbrauchsgefahr ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Unterbringung des Antrag-

stellers im Wesentlichen von ihm begangene Betäubungsmittel- und Eigentumsdelikte zugrunde lagen, während er Gewaltdelikte in Gestalt mehrerer – zum Teil gefährlicher – Körperverletzungen und eines Raubes zuletzt im Zeitraum vor dem Jahr 2012 begangen haben zu scheint. Bei den von ihm begehrten Vollzugslockerungen handelt es sich zudem um deren unterste Stufe in Form von Ausführungen, die von einem Mitarbeiter des Klinikums begleitet werden. Inwieweit es im Rahmen einer solchen Ausführung zu einer neuerlichen Begehung einer Symptomtat kommen sollte, ist von vornherein kaum vorstellbar und von der Antragsgegnerin auch nicht ansatzweise dargetan worden. Tatsächlich reduziert sich der Aspekt der Missbrauchsgefahr damit faktisch auf die potenzielle Gefahr einer Entweichung, für die es indes an jeglichem konkreten Anhaltspunkt fehlt. Ein solcher wäre indes – wie ausgeführt – erforderlich gewesen. Die in diesem Zusammenhang aufgeführten und zur Begründung der behaupteten Fluchtgefahr in Anspruch genommenen Aspekte der fehlenden Offenheit, Kontaktfreudigkeit, Authentizität, seiner mangelnden Identifizierung mit der Therapie und seiner Abwertungen Dritter lassen einen konkreten Bezug zur Fluchtgefahr allesamt vermissen und derjenige der mangelnden Absprachefähigkeit findet nicht einmal in den Verlaufsberichten der Fachklinik einen hinreichenden Niederschlag. Letztlich geht die Begründung des angefochtenen Bescheides insoweit über „vage Befürchtungen“ nicht hinaus, die indes gerade nicht geeignet sind, die Versagung der Ausführungen zu rechtfertigen. Insgesamt erscheint der Bescheid als nicht von mit konkreten Ereignissen verknüpften prognostischen Erwägungen getragen, sondern von therapeutischen Zweckmäßigkeitsüberlegungen, die aus der Sicht der Mitglieder des Behandlungsteams geeignet sein mögen und wohl jedenfalls dazu bestimmt sind, die Kooperationsbereitschaft des Antragstellers im Rahmen des therapeutischen Prozesses zu fördern, die aber damit letztlich darauf hinauslaufen, dass dieser sich eben doch die von ihm begehrten Vollzugslockerungen zunächst erst einmal „verdienen“ soll. Damit verkennen sie die richtigerweise anzuwendenden Wertmaßstäbe, so dass die Entscheidung als insgesamt rechtswidrig anzusehen ist.

Soweit die Antragsgegnerin im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ergänzend auf eine ~~seitens des Antragstellers im April 2015 begangene Tötlichkeit~~ verwiesen hat, ist diese schon deshalb nicht berücksichtigungsfähig, weil die Antragsgegnerin gehindert war, sie im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG „nachzuschieben“. In diesem darf nur auf Umstände zurückgegriffen werden, die zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung bekannt waren – was hier der Fall war – und von denen der Antragsteller annehmen konnte,

dass sie bei der Entscheidung einbezogen worden waren (vgl. OLG Nürnberg, NStZ 1998, 592). An Letzterem fehlte es hier, da der Bescheid nichts dergleichen auch nur ansatzweise erkennen ließ. Im Übrigen wäre es, sollte die Antragsgegnerin es denn überhaupt so gemeint haben, auch kaum nachvollziehbar, inwieweit ein aus einem Gesellschaftsspiel resultierender Streit, in dessen Rahmen sich beide Kontrahenten voreinander aufbauten und der Antragsteller seinem Konfliktpartner, einem anderen Untergebrachten, sodann einen Schlag ins Gesicht versetzt haben soll, noch nach mehreren Monaten geeignet sein könnte, die Gefahr einer Entweichung im Rahmen einer Ausführung zu begründen.

Nach alledem war der angefochtene Bescheid aufzuheben. Eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, dem Antragsteller die begehrten Ausführungen zu gewähren, konnte demgegenüber nicht erfolgen, da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sich weder dazu verhält, in welchem Umfang der Antragsteller die Gewährung solcher beantragt, noch Ausführungen dazu gemacht hat, ob derartige Ausführungen in einer stets gleichen Frequenz mit stets gleichen Modalitäten durchgeführt zu werden pflegen, so dass hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der zu bewilligenden Ausführungen eine Ermessensreduzierung „auf 0“ nicht feststellbar ist und das Gericht die Antragsgegnerin daher nur dazu verpflichten konnte, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 21 MVollzG i. V. m. 138 Abs. 3, 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 21 MVollzG i. V. m. § 138 Abs. 3 StVollzG in entsprechender Anwendung der §§ 116 bis 119 StVollzG die Rechtsbeschwerde statthaft. Sie ist nur zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Rechtsbeschwerde ist binnen eines Monats nach der Zustellung der angefochtenen Entscheidung beim Landgericht Kiel einzulegen. In ihr ist darzulegen, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind nach Maßgabe des § 118 Abs. 2 StVollzG zu begründen. Dies kann nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts Kiel geschehen.

Die Rechtsbeschwerde kann darüber hinaus auch zu Protokoll des Amtsgerichts am Ort der Vollzugsanstalt eingelegt werden. In diesem Fall genügt zur Wahrung der Frist, wenn das Protokoll innerhalb eines Monats nach der Zustellung aufgenommen wird.

Brommann
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Ausgefertigt
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

